

Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Global Communication in Business and Culture
an der Hochschule Mittweida

Vom 23.03.2022

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Communication in Business and Culture an der Hochschule Mittweida vom 27. Juni 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2021, wird wie folgt geändert:

1.

Die Überschrift wird wie folgt geändert: Die Wörter „Institut für Wissenstransfer und digitale Transformation“ werden durch die Wörter „Fakultät Medien“ ersetzt.

2.

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Anlage 4 folgende Angabe zu Anlage 5 eingefügt:

„Anlage 5 Studienablaufplan Direktstudium Matrikel 2021“

3.

Paragraf 2 wird wie folgt geändert: In Absatz 2 werden die Wörter „Institutsrat des Instituts für Wissenstransfer und digitale Transformation“ durch die Wörter „Fakultätsrat der Fakultät Medien“ ersetzt.

4.

Paragraf 4 wird wie folgt geändert: In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Institutsrat des Instituts für Wissenstransfer und digitale Transformation“ durch die Wörter „Fakultätsrat der Fakultät Medien“ ersetzt.

5.

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 werden die Wörter „Laborarbeiten und Übungen“ durch die Wörter „Laborarbeiten, Übungen und Portfolioprüfungen“ ersetzt.

b)

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Portfolioprüfungen werden semesterbegleitend abgenommen. Bei ihnen soll gezeigt werden, dass der Prüfling in der Lage ist, ein komplexes Projekt in einem Team zu bearbeiten. Der Projektfortschritt wird hierbei über die gesamte Dauer des Moduls in regelmäßigen Abständen präsentiert, in der Regel alle zwei Wochen. Portfolioprüfungen werden mit einer Gesamtnote bewertet, in die die einzelnen Präsentationen und das Endergebnis eingehen.“

c)

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

6.

Paragraf 16 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Fakultätsrat der Fakultät bildet für die in der Fakultät Medien geführten Studiengänge einen Prüfungsausschuss.“

b)

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Institutsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

c)

Absatz 3 wird wie folgt geändert: In Satz 4 werden die Wörter „Fachschaftsrat der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und des Instituts für Wissenstransfer und digitale Transformation“ durch die Wörter „Fachschaftsrat der Fakultät Medien“ ersetzt. In Satz 5 wird das Wort „Institutsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

d)

In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Institutsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

7.

Paragraf 19 wird wie folgt geändert: In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „das Institut für Wissenstransfer und digitale Transformation“ durch die Wörter „die Fakultät Medien“ ersetzt.

8.

Paragraf 28 wird wie folgt geändert: In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Direktor des Instituts für Wissenstransfer und digitale Transformation“ durch die Wörter „Dekan der Fakultät Medien“ ersetzt.

9.

Paragraf 32 wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 4 Satz 7 werden die Wörter „Das Institut für Wissenstransfer und digitale Transformation“ durch die Wörter „Die Fakultät Medien“ ersetzt.

b)

In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „beim Institut für Wissenstransfer und digitale Transformation“ durch die Wörter „bei der Fakultät Medien“ ersetzt.

10.

Paragraf 34 a wird wie folgt geändert:

a)

In Absatz 1 wird die Angabe „28. Februar 2021“ durch die Angabe „31. August 2022“ ersetzt.

b)

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Studenten des Direktstudiums, die ihr Studium am oder nach dem 1. September 2021 und vor dem 31. August 2022 aufgenommen haben, gilt abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 4, § 21 Abs. 1 Satz 2, § 27 Abs. 6 Satz 4, § 33 Abs. 4 Satz 1 der Studienablaufplan Direktstudium Matrikel 2021 (Anlage 5).

11.

Die Anlagen 1 bis 4 erhalten die aus den Anhängen 1 bis 4 ersichtlichen Fassungen. Nach Anlage 4 wird die aus Anhang 5 ersichtliche Anlage 5 angefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 9. März 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 22. März 2022.

Mittweida, den 23. März 2022

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer